

Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Ordnungsamt
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz

Für Rückfragen:
Telefon 036601 57137
Telefax 036601 57122
Sachbearbeiter Herr Sachse

Beantragung mindestens 7 Tage vor Veranstaltung

Anzeige

über die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 42 OBG

Angaben zum Veranstalter:

Juristische Person / Verein:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Angaben zur Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer:

Ort (Straße, Hausnummer, Flurstück etc.):

Einverständnis Grundstückseigentümer/
Betreiber:

Datum / Unterschrift

Errichtung eines Festzeltes:

JA

NEIN

Dauer der Veranstaltung:

Datum: am / vom:

bis:

Uhrzeit: von

bis:

Sperrzeitverkürzung:

JA

NEIN

Bei Sperrzeitverkürzung zusätzliches Formular ausfüllen!

BITTE HIER KLICKEN!

Pflichtangaben nach § 2 Thür. Gaststättengesetz

Abgabe von Speisen:

JA

NEIN

Abgabe von Getränken:

JA

alkoholfreie

alkoholische

NEIN

Art der Speisen und Getränke:

Abgabe der Speisen und Getränke durch den Veranstalter:

JA

NEIN

Anderer Catering-Service etc. (Name, Anschrift)

Weitere Vorhaben im Rahmen der Veranstaltung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Aufgrund der aktuell gültigen Corona-Verordnung sind folgende Punkte zu prüfen und anzugeben:

Infektionsschutzkonzept

1. verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO:

Name, Adresse

2. genutzte Raumgröße in Gebäuden (qm)

nicht zutreffend, da im Freien

3. begehbbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel (qm)

4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

nicht zutreffend

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

nicht zutreffend, da im Freien

6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2
ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Informationsregeln nach den §§ 3 und 4
ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Des Weiteren ist eine Anwesenheitsliste während der Veranstaltung auszulegen und zu führen.

Vorgenanntes trifft sowohl für öffentliche, als auch für nichtöffentliche Veranstaltungen zu.